

**Siebter Tätigkeitsbericht  
des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle  
(Berichtszeitraum: 01.01.2004 bis 31.12.2005)**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung
  1. Tätigkeitsbericht
    - a) Berichtspflicht
    - b) Berichtszeitraum
    - c) Veröffentlichung
  2. Aufgaben
  3. Erneute Bestellung zum Datenschutzbeauftragten
- II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle
  1. Neuordnung des Tele-/Mediendatenschutzrechts
  2. Arbeitsgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie
  3. „Großer Lauschangriff“ Urteil des Bundesverfassungsgerichts
  4. Novellierung Telekommunikationsgesetz
  5. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF
- III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle
  1. Allgemeine Beratung
  2. Informationen zum Datenschutz
    - a) Mitarbeiterschulungen

- b) Merkblatt Datenschutz
- 3. SPAM-Mails
- 4. Prüfung durch den Bundesrechnungshof
- 5. Internet
  - a) Private Nutzung
  - b) Kontrollen
  - c) E-Mail bei Abwesenheit
- 6. Hörer- Zuschauer- und Nutzerdaten
- 7. Aufzeichnung von Telefongesprächen
- 8. Private Telefonnummern
- 9. Auskunftersuchen/Anfragen
  
- IV. Schlußbemerkungen

## I. Vorbemerkung

### 1. Tätigkeitsbericht

#### a) Berichtspflicht

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der Deutschen Welle gemäß § 42 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht, der auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt wird.

#### b) Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2005.

#### c) Veröffentlichung

Die Europäische Kommission hat die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR von einer bei ihr eingegangenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt, wonach die nicht erfolgte Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte moniert worden sei. Nach Auffassung der Kommission ergebe sich eine solche Veröffentlichungspflicht aus Art.28 Abs. 5 der

Datenschutzrichtlinie, auch wenn insoweit eine Umsetzung in nationales Recht nicht bzw. fehlerhaft erfolgt sei. Die Datenschutzbeauftragten haben sich daraufhin mit der Kommission verständigt, dass der Veröffentlichungspflicht dadurch entsprochen wird, dass die Tätigkeitsberichte im Internetangebot der jeweiligen Rundfunkanstalt veröffentlicht und auch weiterhin auf konkrete Anfragen Interessenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Aufgaben

Gemäß § 42 Abs. 2 BDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ergänzender Vorschriften über den Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle. Dabei tritt er für die Deutsche Welle an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten. Bei der Ausübung des Amtes ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates der Deutschen Welle.

Aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung lassen sich folgende konkrete Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,

- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.

Nach der Regelung in § 42 Abs. 3 i.V.m. § 21 Satz 1 BDSG, die ihre Entsprechung in § 20 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) gefunden hat, kann sich jedermann an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat die Einzelheiten der Amtsführung des Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der rundfunkspezifischen Besonderheiten selbst näher ausgestaltet und sich dabei inhaltlich an die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung, Kontroll- und Beanstandungsbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz orientiert. Hierbei hat der Verwaltungsrat u.a. folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Datenschutzbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung aller Stellen des Hauses beanspruchen. Insbesondere hat er folgende Rechte:
  - Auskunftsrecht bezüglich aller Fragen sowie Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme.
  - Recht auf jederzeitigen Zutritt in alle Diensträume.

- Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG oder anderer Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten fest und wird dem nicht abgeholfen, so beanstandet er dies bei dem Intendanten. Hilft dieser dem Verstoß nicht ab, so folgt die Beanstandung gegenüber dem Verwaltungsrat.
- Auf Anforderung des Verwaltungsrates oder des Intendanten hat der Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen.
- Der Datenschutzbeauftragte führt ein Register der automatisiert geführten Dateien in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Deutsche Welle leitet dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-6 BDSG zu.
- Der Datenschutzbeauftragte berät und schult bei Bedarf alle Mitarbeiter.
- Der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtes, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

### 3. Erneute Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten für die Deutsche Welle erfolgt gem. § 42 BDSG durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des In-

tendanten und gilt jeweils für 4 Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Das Amt des Datenschutzbeauftragten kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Deutschen Welle wahrgenommen werden.

Meine Amtszeit endete am 31. Juli 2005. Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat mich daraufhin in seiner Sitzung am 22. April 2005 erneut für die Dauer von 4 Jahren ab dem 1. August 2005 zum Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle bestellt.

## **II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle**

### **1. Neuordnung des Tele-/Mediendatenschutzrechts**

Im Bereich der elektronischen Medien besteht die Überlegung, die Datenschutzregelungen für Tele- und Mediendienste in einem Bundesgesetz zusammenzuführen. Parallel dazu sollen die Länder den Mediendienstestaatsvertrag aufheben und entsprechende Regelungen in den Rundfunkstaatsvertrag aufnehmen. Zu den entsprechenden Entwürfen eines Staatsvertrages und eines Gesetzes hatten ARD und ZDF Gelegenheit Stellung nehmen. Dabei konnte erreicht werden, dass die anstaltsinternen Kontrollmechanismen auch für die Telemedien, also insbesondere die Onlineangebote erhalten bleiben. Demnach sind für die Aufsicht über die Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin die Anstalten selbst zuständig, was auch bedeutet, das

die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weiterhin durch die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten kontrolliert wird.

Die vorgenannten Regelungen sind allerdings noch nicht in Kraft getreten, da eine Notifizierung durch die Europäische Kommission noch aussteht.

## 2. Arbeitsgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Die sog. Art. 29 Gruppe wurde nach Art. 29 der EU-Datenschutzrichtlinie eingesetzt, und berät insbesondere bei der Umsetzung der Richtlinie und bei datenschutzrelevanten Gemeinschaftsvorhaben die Kommission.

Nach anfänglich erheblichem Widerstand seitens der staatlichen Datenschutzbeauftragten ist es den Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF gelungen, hier eine Beteiligung und damit auch eine Beachtung der rundfunkspezifischen Belange zu erreichen. Der Datenschutzbeauftragte des NDR ist in die Arbeit der Gruppe eingebunden und nimmt an deren Sitzungen teil.

## 3. „Großer Lauschangriff“ Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 03.03.2004 wesentliche Teile der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Überwa-

chung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung („Großer Lauschangriff“) für verfassungswidrig erklärt. Besondere Anforderungen seien dann zu beachten, wenn die Gefahr bestehe, dass mit einer Überwachungsmaßnahme Gespräche höchstpersönlichen Inhalts erfasst werden könnten. Eine Überwachung müsse von vornherein unterbleiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass durch die Maßnahme die Menschenwürde verletzt werden könne. Der Gesetzgeber hat darauf inzwischen reagiert und insbesondere die Regelungen in der StPO geändert.

#### 4. Novellierung Telekommunikationsgesetz

Das novellierte Telekommunikationsgesetz (TKG) ist am 26.06.2004 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen in ein einheitliches TKG integriert worden.

Zwar lagen die inhaltlichen Schwerpunkte der Novellierung bei der Marktregulierung, das TKG enthält jetzt aber auch einen eigenen Teil zum Datenschutz (§§ 99 – 107), da u.a. die Teledienstedatenschutzverordnung (TDSV) in das TKG integriert wurde. Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF hatten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit, ihre Anregungen sowie die Kritikpunkte in eine gemeinsame Stellungnahme von ARD und ZDF einzubringen.

## 5. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben jeweils einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrolliert. Die dem zugrunde liegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DeutschlandRadio haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis zusammengefunden. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.

Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Die Herbsttagung 2004 fand bei der Deutschen Welle statt und gab mir die Gelegenheit, die Besonderheiten der Deutschen Welle darzustellen.

## III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle

### 1. Allgemeine Beratung

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung.

Mit den Kollegen von ARD und ZDF bin ich der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

Daneben haben mich von Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses Anfragen und Hinweise erreicht, denen ich jeweils nachgegangen bin.

## 2. Informationen zum Datenschutz

### a) Mitarbeiterschulungen

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen veranstaltet. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik.

Bei diesen Schulungen wurden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wurde jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

## b) Merkblatt Datenschutz

Verschiedentlich wurden Anfragen an mich herangetragen, ob und in welcher Form neu eingestellte Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet werden. Anders als bei privaten Arbeitgebern sieht das BDSG eine solche Verpflichtung bei öffentlichen Stellen als Arbeitgeber nicht vor, sondern lässt ein Merkblatt zum Datenschutz für Neueingestellte Mitarbeiter genügen. Da die Deutsche Welle eine öffentliche Stelle im Sinne des BDSG ist, habe ich bereits 1997 zusammen mit der Personalabteilung ein solches Merkblatt erstellt.

## 3. SPAM-Mails

In zum Teil erheblichem Umfang werden die E-Mail Postfächer mit sog. SPAM-Mails überflutet. Um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten bestand Handlungsbedarf. Allerdings konnte zur Lösung des Problems – anders als bei virenbehafteten Mails – nicht einfach eine Löschung der als SPAM qualifizierten Mails ohne Zustimmung des Users erfolgen, da letztlich nur der Adressat feststellen kann, ob es sich tatsächlich um eine SPAM-Mail handelt und auch dieser nur entscheiden kann, ob die Mail zu löschen ist. Vor diesem Hintergrund wurde ein Verfahren gewählt, wonach über ein Filterprogramm vermeintliche SPAM-Mails als solche (im Betreff) gekennzeichnet werden. Der Adressat kann die so gekennzeichneten Mails entweder sofort löschen

oder zunächst zwecks späterer Durchsicht in einen separaten Ordner verschieben.

#### 4. Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Im Rahmen der Prüfung der Personalausgaben der Deutschen Welle durch den Bundesrechnungshof wurde die Frage an mich herangetragen, ob dem Bundesrechnungshof die gewünschten Personaldaten übermittelt werden dürfen.

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Welle, wobei sich der Inhalt der Prüfung auch darauf erstreckt, ob die Aufgabe mit geringerem Personalaufwand wirksamer erfüllt werden kann. Der Bundesrechnungshof entscheidet im Rahmen seiner Prüfung, welche Auskünfte oder Unterlagen er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Diesem Auskunftsanspruch haben die prüfungsbetroffenen Stellen nachzukommen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die betroffenen Stellen eine Auskunftserteilung für notwendig halten. Der Bundesrechnungshof muss allerdings zumindest deutlich machen, für welche Prüfung er die Auskünfte oder Unterlagen benötigt, ohne dass es hierzu einer näheren Begründung bedarf. Dem ist der Bundesrechnungshof nachgekommen und hat den Prüfungsgegenstand entsprechend konkretisiert

## 5. Internet

### a) Private Nutzung

Am Standort Bonn, ebenso wie in Berlin und den sonstigen Außenstellen besteht für die Mitarbeiter der Deutschen Welle nahezu flächendeckend der Zugang zum Internet einschließlich der Möglichkeit per E-Mail zu kommunizieren. Dies gilt nicht nur für die Festangestellten, sondern auch für die freien Mitarbeiter und ist auch nicht auf einen Zugang vom Büro aus beschränkt.

Ich hatte in meinem letzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, dass keine ausdrückliche Regelung dazu vorhanden ist, ob und in welcher Form eine private Nutzung zulässig ist. Dies begründet eine gewisse Unsicherheit sowohl auf Seiten der Mitarbeiter, als auch auf Seiten der Deutschen Welle selbst. Vor diesem Hintergrund hat der Justitiar der Deutschen Welle in Abstimmung mit mir die Teilnehmer der Direktorensitzung über die Rechtslage hinsichtlich der privaten Internetnutzung informiert. Dabei ist m.E. besonders hervorzuheben, dass die Deutsche Welle bereits seit mehreren Jahren eine private Nutzung des dienstlichen Internetzugangs tatsächlich kostenlos gestattet, ohne dass dies mit ausdrücklichen Einschränkungen verbunden wäre. Dies kommt letztlich einer ausdrücklichen Zulassung der privaten Nutzung gleich.

## b) Kontrollen

Der Justitiar der Deutschen Welle hat in seiner Information an die Geschäftsleitung auch darauf hingewiesen, dass bei einer derartigen Gestattung der privaten Nutzung eine Kontrolle der Verbindungsdaten ebenso wie eine Inhaltliche Kontrolle durch die Deutsche Welle grundsätzlich unzulässig sind. Anders wäre dies nur zu beurteilen, wenn in einer ( individuellen oder kollektiven) Regelung seitens der Mitarbeiter einer Kontrolle durch die Deutsche Welle zugestimmt worden wäre. Rein theoretisch mag es Situationen geben, in denen es wegen des konkreten Verdachts einer schweren Straftat unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sein könnte, E-Mails oder Internet-Seiten durch die Deutsche Welle selbst zu kontrollieren. Abgesehen davon, dass sich die Deutsche Welle bzw. der Kontrollierende je nach dem konkret aufgerufenen Inhalt eventuell selbst strafbar macht, sprechen aus meiner Sicht mehrere Gründe gegen eine solche Kontrolle, selbst wenn sie ausnahmsweise zulässig sein sollte. Auch bei einem konkreten Tatverdacht besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass sich die Kontrolle in einer späteren Überprüfung als nicht rechtmäßig herausstellt. Auch ohne eine Kontrolle durch die Deutsche Welle steht nicht zu befürchten, dass eine Straftat nicht verfolgt würde, da die Deutsche Welle den Tatverdacht jederzeit der Staatsanwaltschaft mitteilen kann, die dann entscheidet, welche Ermittlungen aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr, wenn sich der konkrete Tatverdacht – wie in der Praxis häufig - auf eine anonyme Anzeige stützt.

## c) E-Mail bei Abwesenheit

In der täglichen Praxis ergaben sich immer wieder Fragen zum Verfahren mit den eingehenden E-Mails bei Abwesenheit von Mitarbeitern. Wegen des immer weiter steigenden Anteils an elektronischer Post hat dieses Problem in der Vergangenheit deutlich zugenommen. Vor dem Hintergrund der Zulässigkeit privater Nutzung des E-Mail Verkehrs verbietet sich eine Einsichtnahme in den E-Mail Posteingang z.B. durch den Vorgesetzten, wenn nicht eine Erlaubnis durch den jeweiligen Mitarbeiter vorausgegangen ist. Gerade bei unvorhergesehenen Abwesenheiten stellt dies auch dann ein Problem dar, wenn der entsprechende Mitarbeiter zwar grundsätzlich die Einwilligung erteilen würde, aber gerade nicht erreichbar ist. Andererseits sind auch zahlreiche Mitarbeiter aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bereit, eine Einsichtnahme in den E-Mail Verkehr zu gestatten. Den dienstlichen Belangen einerseits und dem Schutz der Privatsphäre der Beschäftigten andererseits kann durch eine Abwesenheitsnachricht an den Absender Rechnung getragen werden. Der Absender (dienstlicher) E-Mails ist dann über die Abwesenheit informiert und kann entscheiden, ob er die Rückkehr des Abwesenden abwartet, oder sich an den Vertreter wendet, der aus der Abwesenheitsnachricht hervorgeht. Allerdings konnte eine solche Abwesenheitsnachricht bei dem bisher benutzten E-Mail Programm (Outlook Express) nur durch den betroffenen Mitarbeiter selbst eingerichtet werden, was bei unvorhergesehenen Abwesenheiten wieder zu der o.g. Problematik führte. Mit dem nun eingeführten neuen E-Mail Programm (Lotus Notes) besteht das Problem nicht mehr, da die Abwe-

senheitsnachricht auch ohne einen Zugang zu dem jeweiligen E-Mail Account „von außen“ eingerichtet werden kann.

## 6. Hörer- Zuschauer- und Nutzerdaten

Die sog. Kundendaten (von Hörern, Zuschauern und Internetnutzern) werden bei der Deutschen Welle gespeichert. Auf eine Anfrage aus der entsprechenden Abteilung innerhalb der Deutschen Welle nach der Zulässigkeit habe ich deutlich gemacht, dass eine Speicherung für diejenigen Zwecke zulässig ist, zu denen der Kunde selbst uns die Daten (z.B.: Name, Adresse, Alter usw.) übermittelt hat. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Kunde durch die Übermittlung konkludent seine Einwilligung zur Speicherung in einem durch den Zweck der Übermittlung gebotenen Umfang gegeben hat, es sei denn, er hat einer Speicherung ausdrücklich widersprochen.

## 7. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Aus unterschiedlichen Beweggründen, sei es zum Nachweis einer Straftat bei Drohanrufen oder „nur“ um den Gesprächsinhalt festzuhalten bin ich gebeten worden, die Zulässigkeit der Aufzeichnung von Telefongesprächen zu beurteilen. Ich habe dabei darauf hingewiesen, dass ein automatischer Mitschnitt, der bei Annahme des Telefonates startet, grundsätzlich unzulässig ist, da eine Einwilligung des Anrufers nicht vorliegt und nach-

träglich nicht erteilt werden kann. Aber auch die Fälle, in denen der Anrufer auf entsprechende Nachfrage sein Einverständnis erteilt, sind nicht unproblematisch, da der spätere Nachweis der Einwilligung schwer zu führen ist, denn die Aufzeichnung startet erst nach der Erklärung. Es ist daher ratsam, das Einverständnis zu Beginn der Aufzeichnung nochmals zu wiederholen.

## 8. Private Telefonnummern

Den Mitarbeitern der Deutschen Welle ist schon seit langem freigestellt, auch die private Telefonnummer im dienstlichen Telefonbuch der Deutschen Welle anzugeben. In dem entsprechenden Formular wird auf die Freiwilligkeit und die Aufnahme in das interne Telefonbuch hingewiesen. Dieses dienstliche Telefonbuch ist auch bereits seit geraumer Zeit im Intranet in elektronischer Form verfügbar, ohne dass dort allerdings die privaten Telefonnummern enthalten wären.

Bei einer Erneuerung des Intranets stellte sich die Frage, ob die privaten Telefonnummern auch in das elektronische Telefonbuch im Intranet übernommen werden können. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Einwilligung zu dem Zweck erteilt wurde, die private Telefonnummer in einem Telefonbuch in Papierform abzudrucken. Dieser naturgemäß wesentlich kleinere Verteiler und die fehlenden Auswertungsmöglichkeiten der Papierform unterscheiden sich wesentlich von einer Verbreitung im Intranet, auf dass sämtliche Mitarbeiter der Deutschen Welle einschließlich der freien Mitarbeiter sowie viele Besucher Zugriff ha-

ben. Es war daher aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten, von den Mitarbeitern eine erneute Einwilligung zum Abdruck der privaten Telefonnummern mit einem Hinweis auf die Verbreitung im Intranet einzuholen. Als Nebeneffekt ergab sich dabei eine Aktualisierung der bereits vorhandenen privaten Telefonnummern.

## 9. Auskunftersuchen/Anfragen

Auskunftersuchen über die konkret zu einzelnen Betroffenen gespeicherten Daten sind bei mir nicht gestellt worden.

Mich haben allerdings zahlreiche Anfragen erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet. Nur ganz ausnahmsweise boten solche Anfragen Anlass zur Kritik an den bestehenden Verfahren.

## IV. Schlussbemerkungen

Nach wie vor beanspruchen der elektronische Geschäftsverkehr und die elektronische Datenverarbeitung mit den sich daraus ergebenden Gefahren einer Verletzung des Datenschutzes besonderes Augenmerk. Die bisherige Zusammenarbeit mit allen Stellen des Hauses hat allerdings gezeigt, dass die notwendige Sensibilität vorhanden ist und interessengerechte Lösungen durchaus gefunden werden können.

Thomas Gardemann